

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Dezember 2005

Nr. 2005/2713

Projekt Verselbständigung der Spitäler: Aufgabenausscheidung Kanton – Solothurner Spitäler AG

1. Ausgangslage und Problemstellung

Mit dem Spitalgesetz (KRB vom 12. Mai 2004) werden das Kantonsspital Olten, das Bürgerspital Solothurn, das Spital Grenchen, das Spital Dornach, die solothurnische Höhenklinik Allerheiligenberg sowie die psychiatrischen Dienste des Kantons Solothurn per 1. Januar 2006 unter der Firma „Solothurner Spitäler“ in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft eingebracht (SpiG § 16 Abs. 1) und künftig als kantonales Spital mit mehreren Standorten betrieben. Der Gesetzgeber hat die Rechtsform der AG gewählt, um dem kantonalen Spital eine weitreichende Selbständigkeit in der Erfüllung der ihm im Rahmen einer Leistungsvereinbarung übertragenen Aufgaben zu gewähren (SpiG § 6).

Die Solothurner Spitäler AG (im Folgenden: AG) hat sich – wie jedes Spital – selbstverständlich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an das geltende eidgenössische und kantonale Recht zu halten. Mit dem Spitalgesetz sind für die Führung des kantonalen Spitals weitere Vorgaben und Rahmenregelungen (bspw. Führungsgrundsätze gem. § 6 Abs. 3 SpiG, die Finanzierung der kantonalen Beiträge im Rahmen mehrjähriger Leistungsaufträge samt Verpflichtungskredit gem. Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung, die Verbindlichkeit des Gesetzes über das Staatspersonal für die Rechtsbeziehung zum Personal der AG usw.) erlassen worden.

Die rechtlich gegebenen Rahmenbedingungen sind für die Aufgabenausscheidung zwischen dem Kanton und der Solothurner Spitäler AG massgebend. Darüber hinaus aber ist die AG im obligationenrechtlich gegebenen Rahmen frei, ihre Ziele zu verfolgen.

2. Auftrag und Zielsetzung

Die Beziehungen zwischen dem Kanton und der Solothurner Spitäler AG sind im Sinne des Spitalgesetzes zu gestalten. Die Aufgabenausscheidung zwischen dem Kanton bzw. der kantonalen Verwaltung und der AG ist entsprechend zu definieren. Dabei ist insbesondere sicher zu stellen, dass einerseits die AG den nötigen Freiraum für eine effektive, betriebswirtschaftliche Spitalführung erhält, und dass andererseits die berechtigten Interessen des Kantons an ausreichenden Steuerungsinstrumenten befriedigt werden können.

Die Aufgabenausscheidung orientiert sich am Ziel der Verselbständigung der Spitäler. Die Ausgliederung der Aufgaben*erfüllung* der Spitalversorgung (nicht der Aufgabe selbst !) in einer AG bedingt die Entflechtung der Kompetenzen und Verantwortungen zwischen dem Kanton und der AG. Die Rollen sind klar zu teilen: Der Kanton hat sich auf seine Aufgaben als Gewährleister der Spitalversorgung und als Eigentümer der AG zurück zu ziehen, die AG hat als Betreiberin den erteilten Leistungsauftrag mit den zur Verfügung gestellten Mitteln eigenständig wahrzunehmen.

Die organisatorische Entflechtung zwischen dem Kanton und der AG hat dort ihre Grenzen, wo die mit dem Spitalgesetz vorgegebenen Rahmenbedingungen die direkte Einflussnahme des Kantons sichern und die Schnittstellen definieren.

3. Grundlagen und Konzept

Die folgenden Ausführungen zur Aufgabenausscheidung basieren auf den rechtlichen Grundlagen, insbes. dem Spitalgesetz und den dazu gehörenden Materialien, sowie auf den von der Projektgruppe verabschiedeten drei Dokumenten zur Aufgabenausscheidung.

Im Folgenden wird die Aufgabenausscheidung zwischen dem Kanton bzw. der kantonalen Verwaltung und der AG nur soweit behandelt, als die heutigen rechtlichen Grundlagen einer Erläuterung und allenfalls einer Konkretisierung bedürfen. Nicht angeführt werden Inhalte, die im Rahmen der Vorlage zu Globalbudget und Leistungsauftrag, in der Leistungsvereinbarung oder der Berichterstattung gem. WoV-Gesetz geregelt sind.

4. Konkretisierung der Aufgabenausscheidung

4.1 Departement des Innern

4.1.1 Das Departement des Innern ist federführend für sämtliche Regierungsgeschäfte betr. die AG. Zuständig für die Vorbereitung der Geschäfte im Departement des Innern ist die Spitalabteilung des Gesundheitsamtes.

4.1.2 Das Departement des Innern nimmt insbesondere die Funktion der Eigentümerin der AG wahr und bereitet die Beschlussfassung des Regierungsrates im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aktionärsrechte betreffend die Anträge an die Generalversammlung der AG vor.

4.1.3 Das Departement des Innern ist zuständig für die Kommunikation mit der AG. Es informiert den Regierungsrat und die kantonalen Stellen sowie den Kantonsrat und dessen Kommissionen stufengerecht über die Entwicklung der AG. Das Departement des Innern kann Organe der AG zur Auskunftserteilung und Information beiziehen. Zudem stellt es die Information der Organe der AG über relevante Entwicklungen im Kanton und auf überkantonaler Ebene (insbes. eidg. Ebene, GesundheitsdirektorInnenkonferenz, santésuisse usw.) sicher. Insbesondere bedient es die AG mit allen relevanten Beschlüssen des Regierungsrates und des Kantonsrates.

4.1.4 Bei Regierungsgeschäften und Kantonsratsvorlagen sowie bei der Beantwortung parlamentarischer Vorstösse, welche die AG mitbetreffen, stellt das Departement des Innern eine ausreichende Mitwirkung der Organe der AG sicher.

4.1.5 Das Departement des Innern und die AG verpflichten sich gegenseitig, bei Vertragsverhandlungen mit Dritten, welche Auswirkungen auf die Erfüllung des Leistungsauftrages und der Leistungsvereinbarung haben oder anderweitige berechnete Interessen tangieren könnten, die Mitwirkung sicherzustellen.

- 4.1.6 Die AG führt die Tarif- und Taxverhandlungen mit den Versicherern; sie stellt eine angemessene Mitwirkung des Departementes des Innern im OKP-Bereich sicher und kann bei Bedarf eine Vertretung des Departementes beiziehen.
- 4.1.7 Allgemeine Bürgerbriefe betr. die AG leitet das Departement des Innern zur Beantwortung in erster Instanz der AG zu. Wo dies als nötig erachtet wird, nimmt das Departement in zweiter Instanz zu einzelnen Geschäften Stellung.

4.2 Finanzdepartement

4.2.1 Personal

4.2.1.1 Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) zwischen dem Kanton Solothurn und den fünf Personalverbänden – Staatspersonalverband, vpod, VSAO und SBK sowie LehrerInnenverband – ist verbindlich für die Solothurner Spitäler AG und für ihre Mitarbeitenden.

4.2.1.2 Der GAV definiert die Organe für die Umsetzung und Weiterentwicklung der Personalpolitik und gibt die Rechtsverfahren vor. Diese sind verbindlich für die AG.

4.2.1.3 Die AG verpflichtet sich zur konstruktiven Mitwirkung in der GAV-Kommission (GAVKO); sie delegiert zwei Kaderpersonen als Arbeitgebervertreter in die GAVKO.

4.2.1.4 Die Zuständigkeiten in Personalfragen werden in einer separaten „Verordnung über den Vollzug des Personalrechts durch die Solothurner Spitäler AG“ per 1. Januar 2006 neu geregelt.

4.2.1.5 Das Personalamt und der Personaldienst der AG koordinieren ihre Fortbildungsprogramme. Die Mitarbeitenden des Kantons können an den Fortbildungsveranstaltungen der AG zu einem Tarif, der an den Selbstkosten orientiert ist, teilnehmen, sofern das Angebot nicht von Mitarbeitenden der AG bereits belegt ist. Gleiches gilt umgekehrt auch für die Mitarbeitenden der AG bei den Veranstaltungen unter Federführung des Personalamtes.

4.2.1.6 Das Personalamt und die AG koordinieren ihre Personalinformation. Insbesondere wird sichergestellt, dass relevante Informationen alle Mitarbeitenden erreichen.
Das Personalamt und die Personalverantwortlichen der AG pflegen einen regelmässigen Erfahrungsaustausch über Fragen betr. Personalpolitik, Personalrecht und GAV. Sie informieren sich gegenseitig über relevante Entwicklungen und stellen die gegenseitige Mitwirkung in allen Geschäften sicher, in welchen berechnigte Interessen tangiert sind.

4.2.2 Informatik und Telefonie

4.2.2.1 In allen Fragen der IT-Vernetzung der Spitäler untereinander und mit der kantonalen Verwaltung ist das Amt für Informatik und Organisation federführend; es erbringt die entsprechenden Leistungen im Auftrag der AG bzw. der Spitalabteilung des Gesundheitsamtes.

4.2.2.2 In allen Fragen der Telefonie der Spitäler ist ebenfalls das Amt für Informatik und Organisation federführend; es erbringt die entsprechenden Leistungen im Auftrag der AG bzw. der Spitalabteilung des Gesundheitsamtes. Bei einem allfälligen späteren Wechsel der Telefonanlage wird die Aufgabenausscheidung überprüft.

4.2.2.3 Die Leitung des Amtes für Informatik und Organisation und die Verantwortlichen der AG pflegen einen regelmässigen Erfahrungsaustausch über Fragen betr. Vernetzung und Telefonie. Sie informieren sich gegenseitig über relevante Entwicklungen und stellen die gegenseitige Mitwirkung in allen Geschäften sicher, in welchen berechnigte Interessen tangiert sind.

4.2.3 Personal- und Sachversicherungen

4.2.3.1 Die Solothurner Spitäler AG stellt eigenverantwortlich ihren Versicherungsschutz im Bereich Haftpflicht- und Sachversicherungen sicher.

4.2.3.2 Für die Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung sowie für die Krankenversicherung hat sich die Solothurner Spitäler AG der für die Staatsangestellten geltenden Versicherungsordnung anzuschliessen.

4.2.3.3 Die Verantwortlichen der AG für das Versicherungswesen pflegen einen regelmässigen Erfahrungsaustausch mit den zuständigen Stellen beim Kanton (z. Zt. Personalamt). Sie informieren sich gegenseitig über relevante Entwicklungen und stellen die gegenseitige Mitwirkung in allen Geschäften sicher, in welchen berechnete Interessen tangiert sind.

4.2.4 Pensionskasse

4.2.4.1 Die AG erarbeitet bis spätestens Ende 2008 einen Antrag an den Regierungsrat betr. die Regelung der beruflichen Vorsorge des gesamten Personals der AG (§ 20 Abs. 2 SpiG). Dabei werden die Verantwortlichen der AG von Fachpersonen des Finanzdepartementes und der Pensionskassen des Kantons und der Bürgergemeinde und des Bürgerspitals unterstützt. Die AG kann Experten beiziehen.

Bis zum Vorliegen der definitiven Regelung der beruflichen Vorsorge gilt die Regelung gem. § 7 der Verordnung zum Spitalgesetz (RRB 2005/729 vom 22. 3. 05).

4.3 Bau- und Justizdepartement

4.3.1 Immobilien und Mobilien; Eigentum und betriebliche Zuständigkeiten

4.3.1.1 Gemäss § 16 Abs. 2 SpiG werden alle Spital-Mobilien als Sacheinlage in die AG eingebracht. Die Spital-Immobilien hingegen gehen in das Eigentum des Kantons und werden von diesem an die AG vermietet ("Die Mobilien, welche im Eigentum der bisherigen Institutionen oder im Eigentum des Kantons standen und von diesen Institutionen benützt wurden, gehen als Sacheinlage in die Aktiengesellschaft ein. Der Kanton behält oder übernimmt das Eigentum an den Immobilien der Spitäler. Er vermietet diese an die Aktiengesellschaft.")

4.3.1.2 Als Mobilien gelten dabei – neben allen beweglichen Einrichtungen und Geräten – auch diejenigen stationären und v.a. medizinischen Geräte, für die das Beschaffungs-, Betriebs- und Unterhalts-Know-how bei der AG liegen. Die Ausscheidung der Mobilien folgt dabei im Einzelnen der vom Hochbauamt gemeinsam mit der AG erarbeiteten Liste gemäss Spitalbau-Kostenplan der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung (CRB).

4.3.1.3 Die Immobilien werden der AG vom Kanton zu marktnahen und entsprechend den relativen Kosten der einzelnen Raumtypen differenzierten Preisen vermietet.

4.3.1.4 Die gesamte Werterhaltung der Immobilien ist im Mietpreis eingeschlossen.

4.3.1.5 Federführend für die Vermietung der Immobilien ist das Hochbauamt.

- 4.3.1.6 Investitionen in die Wertsteigerung der Immobilien gehen zu Lasten der AG, indem die Miete entsprechend angepasst wird.
- 4.3.1.7 Nutzungsbedingte bauliche Anpassungen gehen zu Lasten der AG, sei es, indem die AG diese finanziert oder indem die Miete entsprechend angepasst wird.
- 4.3.1.8 Die im Hochbauamt anfallenden Nebenkosten (Wartungs- und Serviceverträge sowie technisches Verbrauchsmaterial und Armaturen) werden separat verrechnet. Alle weiteren Leistungen, die zu Nebenkosten führen könnten, wie insbesondere Energieträger und weitere Medien sowie Hauswartung und Reinigung, werden direkt von der AG übernommen.
- 4.3.1.9 Grundsätzliche Zuständigkeiten:
 Die AG ist grundsätzlich zuständig für Beschaffung, Betrieb, Wartung, Unterhalt und Ersatzbeschaffung von Mobilien sowie für den Betrieb der Immobilien.
 Das Hochbauamt ist grundsätzlich zuständig für Beschaffung, Wartung und Unterhalt sowie Ersatzbeschaffung von Immobilien.
 Eine Ausnahme bildet die Wartung aller Immobilien-Teile gemäss Spitalkostenplan (SKP) Pos. 7 "Medizinische Apparate und Anlagen" sowie Pos. 8 "Medizinische Einrichtungen und Ausstattungen", für welche die AG zuständig ist.
- 4.3.1.10 Die AG und das Hochbauamt stellen für die termingerechte Bewältigung der Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich auf eigene Rechnung entsprechend qualifiziertes Personal zur Verfügung.
- 4.3.1.11 Im Rahmen dieser Regelung sind beide Partner frei, im gegenseitigen Einverständnis einzelne Arbeiten an den anderen Partner zu delegieren oder Dritte mit deren Erledigung zu beauftragen. Eine allfällige Delegation von Aufgaben des einen Partners an den jeweils anderen kann nur gestützt auf einen eigenen Vertrag erfolgen und muss im Namen und auf Rechnung des delegierenden Partners ausgeführt werden.
- 4.3.1.12 Im Interesse effektiver und effizienter Lösungen pflegen die Verantwortlichen der AG und des Hochbauamtes generell die enge Zusammenarbeit. Insbesondere wird bei grundsätzlichen und längerfristig wirksamen Fragen auch die Spitalabteilung des Gesundheitsamtes einbezogen.
- 4.3.2 Langfristig-strategische Zusammenarbeit im Immobilienbereich
- 4.3.2.1 Auf der langfristig-strategischen Ebene werden die zwei folgenden Instrumente eingesetzt:
- die Standortstrategie der AG und
 - die Investitionspriorisierung des Hochbauamtes (für Neubauten, Umbauten und Sanierungen).
- 4.3.2.2 Die AG erarbeitet eine langfristige Standortstrategie; Hochbauamt und Spitalabteilung des Gesundheitsamtes werden dabei beratend mit einbezogen. Die Spitalabteilung des Gesundheitsamtes benötigt die so gewonnenen Informationen für die Erstellung von Baubotschaften, das Hochbauamt für die langfristige Investitionspriorisierung und die ergänzende, mittelfristige Unterhaltspriorisierung.

- 4.3.2.3 Das Hochbauamt erarbeitet – im Rahmen der finanziellen Vorgaben des Kantons und aufgrund der langfristigen Standortstrategie der AG – jährlich rollend eine mittel- bis langfristige Investitionspriorisierung für die Spitalbauten, als Basis für die kantonale Investitionspriorisierung des Regierungsrates; die Verantwortlichen der AG und die Spitalabteilung des Gesundheitsamtes werden dabei beratend mit einbezogen.
- 4.3.2.4 Zur Steuerung der langfristig-strategischen Zusammenarbeit im Immobilienbereich finden regelmässige Gespräche und Verhandlungen zwischen den Verantwortlichen der AG und des Kantons (insbes. des Hochbauamtes) statt.
- 4.3.3 Mittelfristige Zusammenarbeit im Immobilienbereich
- 4.3.3.1 Auf der mittelfristigen Ebene werden die drei folgenden Instrumente eingesetzt:
- das Immobilien-Ausbaukonzept der AG
 - die gebäudespezifischen Unterhaltskonzepte des Hochbauamtes und
 - die Unterhaltspriorisierung des Hochbauamtes.
- 4.3.3.2 Die AG erarbeitet, unter Mitwirkung des Hochbauamtes, jährlich rollend ein mittelfristiges Ausbaukonzept. Das Ausbaukonzept setzt – im Rahmen der Mittel der AG und des Hochbauamtes – generelle standortübergreifende Prioritäten für bauliche Wertsteigerungen sowie nutzungsbedingte bauliche Anpassungen.
- 4.3.3.3 Das Hochbauamt erarbeitet, unter Mitwirkung der AG, laufend gebäudespezifische Unterhaltskonzepte, als Basis für kurzfristig notwendige Unterhaltsmassnahmen (Instandhaltung nach SIA) und für den Planbaren Unterhalt (Instandsetzung nach SIA) sowie die Abgrenzung gegenüber Umbauten und Sanierungen. Gestützt auf diese Unterhaltskonzepte kann das Hochbauamt der AG, im gegenseitigen Einverständnis, einen Teil der Instandhaltung (der ohne Eingriffe in Statik- oder Haustechnik-Systeme und ohne externe Fachleute möglich ist) delegieren.
- Eine allfällige Delegation unterliegt den Regeln gemäss Ziffer 4.3.1/11.
- 4.3.3.4 Das Hochbauamt erarbeitet, unter Mitwirkung der AG, jährlich rollend eine Unterhaltspriorisierung, als Basis für die kantonale Unterhaltspriorisierung des Regierungsrates. Die Unterhaltspriorisierung setzt – im Rahmen der Mittel des Hochbauamtes sowie unter Berücksichtigung des Ausbaukonzeptes und der gebäudespezifischen Unterhaltskonzepte – Prioritäten für planbare und notwendige werterhaltende und wertsteigernde Massnahmen (Instandsetzung und Erneuerung nach SIA).
- Die Koordination der Mittelverteilung für Instandhaltung, Instandsetzung und Erneuerung auf die einzelnen Spital-Standorte findet zwischen der Geschäftsleitung der AG und dem Hochbauamt statt. Die Koordination der Konkretisierung für die einzelnen Spital-Standorte erfolgt zwischen den jeweiligen Standort-Verantwortlichen und dem Hochbauamt.
- 4.3.4 Kurzfristig-operative Zusammenarbeit im Immobilienbereich
- 4.3.4.1 Die operative Zusammenarbeit wird zwischen den Verantwortlichen der AG und des Hochbauamtes schriftlich geregelt. Insoweit Arbeiten gegenseitig delegiert werden, erfolgt dies auf Basis eines Zusammenarbeitsvertrages.

4.3.4.2 Die AG und das Hochbauamt geben sich gegenseitig vollumfänglichen Einblick in alle Fragen betr. die laufenden Arbeiten an den Spital-Immobilien und -Mobilen.

4.3.5 Finanzierung von Immobilien-Investitionen und -Unterhalt

4.3.5.1 Die Finanzierung von Neubauten, Umbauten und Sanierungen erfolgt – im Rahmen der Vorgaben des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie der verfügbaren Mittel – durch das Hochbauamt.

4.3.5.2 Bei Neubauten, Umbauten und Sanierungen werden die Mietverträge jeweils ab Bezug – gemäss den für die Erstvermietung gültigen Grundsätzen – an die neue Ausgangslage angepasst.

4.3.5.3 Die Finanzierung aller werterhaltenden Massnahmen der Instandhaltung und Instandsetzung erfolgt – im Rahmen der Vorgaben des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie der verfügbaren Mittel – ebenfalls durch das Hochbauamt.

4.3.5.4 Werterhaltende Massnahmen (unter Einschluss von zeitgemässer Ausstattung der vorhandenen Bausubstanz und untergeordneten wertsteigernden Elementen) führen zu keiner Anpassung der Mietverträge.

4.3.5.5 Die Finanzierung von wertsteigernden baulichen Anpassungen erfolgt (im Rahmen der Vorgaben des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie der verfügbaren Mittel) durch das Hochbauamt.

Jeweils auf den 1. Januar des Folgejahres wird der Mietzins, entsprechend der auch für die Erstvermietung von Bauten berechneten kostendeckenden Bruttorendite des Kantons, angepasst.

4.3.5.6 Die Finanzierung von nutzungsbedingten baulichen Anpassungen kann entweder durch die AG oder– im Rahmen der Vorgaben des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie der verfügbaren Mittel – durch das Hochbauamt erfolgen.

Bei Finanzierung durch die AG erfolgt keine Mietzinsanpassung, jedoch eine Eigentumsübertragung an den Kanton; bei Finanzierung durch das Hochbauamt wird der Mietzins auf den 1. Januar des Folgejahres entsprechend der auch für die Erstvermietung von Bauten berechneten kostendeckenden Bruttorendite des Kantons angepasst.

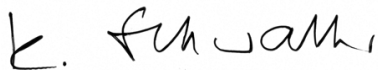
4.4 Staatskanzlei

Die Verantwortlichen für Kommunikation in der Staatskanzlei und in der AG pflegen einen regelmässigen Erfahrungsaustausch. Sie informieren sich gegenseitig über relevante Entwicklungen und stellen die gegenseitige Mitwirkung in allen Kommunikationsgeschäften sicher, in welchen berechnete Interessen tangiert sind.

5. **Beschluss**

5.1 Gestützt auf § 16 Absatz 4 des Spitalgesetzes vom 12. Mai 2004 (RG112/2003) wird die Aufgabenausscheidung gemäss Ziffer 4 vorstehend beschlossen.

- 5.2 Die Aufgabenausscheidung wird für alle staatlichen Organisationseinheiten verbindlich.
- 5.3 Das Departement des Innern (Gesundheitsamt/Spitalabteilung) wird mit dem Vollzug beauftragt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Schwaller'.

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt/Spitalabteilung (5) HS, FM, MW, IK, BS

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Personalamt

Amt für Informatik und Organisation

Finanzkontrolle

Bau- und Justizdepartement

Hochbauamt

Dr. K. Altermatt, Direktionspräsident der Solothurner Spitäler AG (Versand per E-Mail durch Spitalamt)

Rolf Ritschard, Präsident des Verwaltungsrates der Solothurner Spitäler AG (Versand per E-Mail durch
Spitalamt)

Aktuarin SOGEKO

Aktuar FIKO